

Förderungsrichtlinie des Landes Steiermark

„Community (Health) Nursing“ 2026



Das Land
Steiermark

Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzung und Förderungszweck	3
2	Dauer der Förderungsmaßnahme	3
3	Förderungsstelle.....	3
4	Wie und was wird gefördert?	3
5	Wer kann eine Förderung beantragen?	3
6	Förderungshöhe	3
7	Förderungsvoraussetzungen	4
8	Ausschließungsgründe	4
9	Wie erfolgt die Förderungsabwicklung?	5
10	Erforderliche Unterlagen.....	5
11	Bedingungen und Nebenverpflichtungen	6
	Berichtslegung und Kontrollrechte	6
	Rückforderung und Rückzahlungsverpflichtung	6
	Insolvenzrechtliche Bestimmungen.....	6
	Datenschutzrechtliche Bestimmungen	6

Für Layout und Inhalt verantwortlich:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 8 – Gesundheit und Pflege

Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Referat Pflegemanagement

E-Mail: pflegemanagement@stmk.gv.at

Internet: [Referat Pflegemanagement - Verwaltung - Land Steiermark](#)

Herausgeber:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 8 – Gesundheit und Pflege

📍 Friedrichgasse 9, 8010 Graz

☎ +43 (316) 877 3550

✉ abteilung8@stmk.gv.at

1 Zielsetzung und Förderungszweck

Durch diese Förderung sollen Community (Health) Nurses die Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention bewährt anwenden, um die Gesundheitskompetenz und das Wohlbefinden der Bevölkerung nachhaltig zu steigern. Der Fokus liegt dabei auf den spezifischen Gesundheitsbedürfnissen der Bevölkerung vor Ort, die gezielt adressiert und unterstützt werden. Der Förderungszweck ist die Fortführung des Projekts „Community (Health) Nursing“ in der Steiermark.

2 Dauer der Förderungsmaßnahme

Die Durchführung der Förderungsmaßnahme und die damit einhergehende Gewährung von Förderungsmitteln beschränkt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026.

3 Förderungsstelle

Die Förderungsstelle, die mit der Abwicklung dieser Förderung betraut wurde, ist:

Abteilung 8 - Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement
Referat Pflegemanagement
Haus der Gesundheit, Friedrichgasse 9, 8010 Graz
✉ pflegemanagement@stmk.gv.at
☎ +43 (316) 877-3550
☎ +43 (316) 877-3373
🌐: [Referat Pflegemanagement - Verwaltung - Land Steiermark](#)

4 Wie und was wird gefördert?

Die Steiermärkischen Landesregierung gewährt als Förderungsgeberin, bei Erfüllen der in dieser Richtlinie festgelegten Förderungsvoraussetzungen, eine Förderung an steirische Gemeinden, Gemeindeverbände oder die Stadt Graz (Förderungsnehmerinnen), damit diese in der Steiermark das „Community (Health) Nursing“ fortführen können. Mit Hilfe dieser Förderung sollen bei den Förderungsnehmerinnen diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen (im Folgenden DGKP genannt) angestellt, alternativ seitens Förderungsnehmerinnen ein Träger mit der Umsetzung des Community Nursing beauftragt, oder freiberufliche DGKP mit dieser Tätigkeit betraut werden.

5 Wer kann eine Förderung beantragen?

Förderungsanträge können ausschließlich von steirischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder der Stadt Graz als Körperschaften öffentlichen Rechts gestellt werden.

6 Förderungshöhe

Als förderungsfähige Kosten gelten ausschließlich jene projektbezogenen Kosten, die gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie anerkannt werden. Die förderungsfähigen Gesamtkosten sind mit **100.000 Euro pro VZÄ** begrenzt. Der Zuschuss beträgt **höchstens 60 % der anerkannten förderungsfähigen Kosten**, somit **maximal 60.000 Euro pro VZÄ**, wobei sich dieser Höchstbetrag im Verhältnis von 80:20 auf Personal- und Sachkosten verteilt.

Insgesamt werden dafür seitens des Landes Steiermark Förderungsmittel in Höhe von 999.600 Euro zur Verfügung gestellt. Sollte die Summe der beantragten Förderungsmittel höher sein, kommt es zu einer Aliquotierung der Förderungsbeträge je Förderungswerberin.

7 Förderungsvoraussetzungen

1. Bei der Förderungsnehmerin handelt es sich um eine steirische Gemeinde, einen steirischen Gemeindeverband oder die Stadt Graz.
2. Die Personen, die die Funktion der Community (Nurse ausüben, erfüllen die notwendigen Qualifikationserfordernisse:

Profil/ Voraussetzungen Community (Health) Nurse:

- Diplom in der Gesundheits- und Krankenpflege **oder**
- abgeschlossenes Bachelorstudium für Gesundheits- und Krankenpflege
- Mindestens 5-jährige einschlägige Berufsausübung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege:
 - davon 1 ½ Jahre Community Nursing Projekterfahrung **und/oder**
 - eine Weiterbildung welche ein Kompetenzvertiefung im Bereich Management **und/oder** Pädagogik **und/oder** Wissenschaft **und/oder** Public Health mit sich bringt.
- Eintragung in das Gesundheitsberuferegister und
- Führerschein B und Bereitschaft zum Außendienst mit eigenem PKW oder Dienstwagen
- Gute EDV -Anwendungskennntnisse (MS-Office)

Ergänzend zum Profil wäre von Vorteil:

- Selbstständiges und lösungsorientiertes Arbeiten
 - Eigenverantwortliche Fall- und Vernetzungsarbeit
 - Kenntnisse in der Erstellung und Umsetzung von individuellen Gesundheitsplänen / Gesundheitsprogrammen
 - Fähigkeiten zum übergreifenden Denken und Handeln
 - Fähigkeit zur Integration von Gesundheits- und Pflegepolitik in die tägliche Arbeit
 - Weitere vertiefende generalistische medizinische Kompetenzen
3. Je 10.000 Einwohner*innen ist mindestens 1 VZÄ zur Erbringung von Community Nursing Leistungen einzusetzen (darunter ergibt sich das dafür notwendige Personal anhand dieses Verhältnisses aliquot).¹
 4. Pro Förderungswerberin können Förderungsmittel für höchstens vier VZÄ beantragt werden.
 5. Einhaltung und Umsetzung des Aufgaben- und Rollenprofils lt. Beilage II "Aufgaben- und Rollenprofil, Zielsetzung Community (Health) Nursing STMK 2026"
 6. Teilnahme der Community (Health) Nurse(s) an den Schulungs- und Vernetzungstreffen sowie an Expertengremien der Koordinationsstelle und Arbeitsgruppen, um Fachwissen zu vertiefen, Best Practices auszutauschen und überregionale Leitlinien, Standards und Tools zu entwickeln.
 7. Leistungsdokumentation („Minium Dataset“) gemäß den Vorgaben des Förderungsgebers
 8. Verwendung der vom Förderungsgeber vorgeschriebenen Software „Carenamics“ (Carenamics GmbH), in der ausgearbeitete Standards, Leitlinien und die Leistungsdokumentation hinterlegt werden, um eine einheitliche und effiziente Pflegepraxis sowie ein effektiveres Monitoring gewährleisten und die Grundlage für die Entwicklung praxisorientierter Tools schaffen bzw. weiterzuentwickeln zu können.
 9. Die Antragsstellung (Einlangen des Antrags) erfolgt bis **längstens 24.11.2025** mittels des zur Verfügung gestellten Antragsformulars.

8 Ausschließungsgründe

Von der Beantragung einer Förderung nach dieser Richtlinie sind Förderungswerberinnen/Förderungswerber, bei denen zumindest einer der nachstehend angeführten Ausschließungsgründe vorliegt, ausgeschlossen:

¹ In begründeten Fällen ist eine Unterschreitung dieses Personalerfordernisses möglich.

1. Es ergeben sich im Zuge der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen begründete Zweifel daran, dass die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber oder ihre/seine handlungsbefugten Organe in der Lage sind, die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen.
2. Es ergeben sich im Zuge der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen begründete Zweifel daran, dass die fachliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers oder seiner Organe ausreichen, um eine ordnungsgemäße Realisierung des Förderungsgegenstandes zu gewährleisten.

9 Wie erfolgt die Förderungsabwicklung?

1. Antrag

Die Antragsstellung ist ausschließlich über das zur Verfügung gestellte Antragsformular bis längstens **24.11.2025** möglich.

2. Prüfung der Förderungswürdigkeit

Im Zuge dieser Prüfung prüft die zuständige Förderungsstelle, ob

- a. der eingebrachte Förderungsantrag vollständig ist und alle Unterlagen gemäß Punkt 10 vorliegen,
- b. die Förderungswürdigkeit gegeben ist und
- c. keine Ausschließungsgründe gemäß Punkt 8 dieser Förderungsrichtlinie vorliegen.

3. Förderungsentscheidung und Auszahlung der Förderungsmittel

Nach Prüfung der Förderungswürdigkeit und Durchführung des Auswahlverfahrens werden die Förderungswerberinnen über die Förderungsentscheidung schriftlich informiert. Im Falle einer Förderungszusage wird von der Förderungsstelle ein Förderungsvertrag aufgesetzt und die monatliche Akontozahlung in Höhe eines Zwölftels der gewährten Förderungsmittel freigegeben.²

4. Nachweisführung

Bis zum 31.01.2027 ist der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel und die tatsächliche Höhe der entstandenen Kosten zu erbringen. Übergenüsse oder nicht dem entsprechend verwendete Mittel sind zurückzuerstatten (vgl. Pkt. 11).

10 Erforderliche Unterlagen

Nur mit **vollständig eingereichten Förderungsunterlagen** ist eine Gewährung der Förderung möglich. Daher sind folgende Unterlagen fristgerecht und vollständig zu übermitteln:

1. Antragsformular
2. Beilage I "Projektbeschreibung"
3. Anstellungsnachweis der als Community Nurse tätigen Personen³
4. Qualifikationsnachweis der als Community Nurse tätigen Personen⁴
5. Verwendungsnachweis der vom Förderungsgeber vorgegebenen Software zur Pflege- und Leistungsdokumentation.⁵

² Sollte die beantragte Gesamt-Förderungssumme höher als die zur Verfügung gestellten Förderungsmittel (siehe Punkt 6) sein, wird die Förderungshöhe je Förderungswerberin durch anteilmäßige Berechnung ermittelt und ausbezahlt.

³ Der Anstellungsnachweis kann bis zum 31.12.2025 nachgereicht werden.

⁴ siehe 7.2

⁵ Falls zum Zeitpunkt der Antragstellung die Software noch nicht zum Einsatz kommt, kann dieser Nachweis bis zum 31.12.2025 nachgereicht werden.

11 Bedingungen und Nebenverpflichtungen

Berichtslegung und Kontrollrechte

1. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Förderungsgebers alle Auskünfte zu erteilen, die mit dieser Förderung in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Dabei ist der Förderungsgeber insbesondere berechtigt, auch in Dienst-, Gehalts- und Abrechnungsunterlagen Einsicht zu nehmen oder sich diese vorlegen bzw. übermitteln zu lassen. Die Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer sind darüber von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer rechtzeitig und ausreichend zu informieren.
2. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, sämtliche Unterlagen bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der Förderungsmittel, sicher und geordnet aufzubewahren sowie den Berichtspflichten nachzukommen.
3. Eine nachträgliche Überprüfung der Verwendung der Förderungsmittel bei der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer kann auch durch Organe bzw. Beauftragte des Landes Steiermark, des Bundes, des Landes- und Bundesrechnungshofes und der Bundesbuchhaltungsagentur vorgenommen werden.

Rückforderung und Rückzahlungsverpflichtung

1. Nicht widmungsgemäß verwendete Förderungsmittel sind an das Land Steiermark spätestens 14 Tage nach Kenntnis durch die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer zurückzuerstatten.
2. Die Förderungsstelle hat das Recht, ausbezahlte Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
 - a. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
 - b. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ihre/seine auf Grund dieser Förderungsrichtlinie und des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
 - c. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst oder
 - d. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert.
3. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einforderung, auf ein bestimmtes Konto zu überweisen.

Insolvenzrechtliche Bestimmungen

Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers angeordnet wird, hat im Fall einer nach Förderungsgewährung zu erfolgenden Auszahlung der Entgelterhöhung an die Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer, das vertretungsbefugte Organ gemeinsam mit der Antragsstellung einen Nachweis zu erbringen, dass die Auszahlung der Entgelterhöhung an die Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer sichergestellt ist. Andernfalls ist eine Förderungsgewährung nicht möglich.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und

Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten. Dabei ist der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle auch ermächtigt, Dienst-, Gehalts- und Abrechnungsdaten von Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer der Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer zu verarbeiten, soweit es für die im 1. Satz genannten Zwecke erforderlich ist.

2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
 - a. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - i) an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - ii) allenfalls an den Bundesrechnungshof und an das zuständige Bundesministerium,
 - iii) allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - iv) allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Ansprüche auf Informationen haben bzw.
 - b. für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
4. Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, dem Förderungsgegenstand, der Art und der Höhe der Förderungsmittel, der Zuordnung zum Leistungsangebot sowie den Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.